

W1

Antrag

Initiator*innen: Landesvorstand (dort beschlossen am: 20.09.2022)

Titel: Wahlordnung

Antragstext

Erster Abschnitt – Allgemeiner Teil

§ 1 Gültigkeitsbereich

(1) Diese Wahlordnung gilt für alle Gremien der GRÜNEN JUGEND Berlin.

§ 2 Wahlgrundsätze

(1) Personenwahlen finden grundsätzlich frei und geheim statt.

§ 3 Passives Wahlrecht

(1) Passives Wahlrecht haben alle Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin.

(2) Bestimmungen in der Satzung können Mitglieder eines Gremiums für Ämter ausschließen oder Ämter nur für Mitglieder bestimmter Gremien zugänglich machen.

§ 4 Erkennbarkeit des Wähler*innenwillens

(1) Für die Wertung einer abgegebenen Stimme muss der Wille der*des Wählenden klar erkennbar sein.

§ 5 Bewerbungsfrist und Ausschreibung

(1) Die Bewerbungsfrist endet mit dem Beginn des Wahlgangs.

(2) Wahlen sind mit der Einladung zum wählenden Gremium, aber mindestens zwei Wochen vor Ablauf der Bewerbungsfrist, mitgliederöffentlich auszuschreiben. Die Ausschreibung muss das zu wählende Amt, das wählende Gremium, Ort und Zeitpunkt der Wahl und die Bewerbungsfrist beinhalten.

§ 6 Wahlverfahren

(1) Wahlen der GRÜNEN JUGEND Berlin finden grundsätzlich im Mehrheitswahlverfahren (§§ 8 bis 10) statt. Abweichend davon kann für Personenwahlen eine Präferenzwahl gemäß der Wahlordnung der Grünen Jugend §16 bis §19 beantragt werden.

(2) Bei Wahlen darf in Ausnahmefällen eine mündliche Vorstellung der Kandidat*innen durch eine andere Person erfolgen. Im Zweifel entscheidet das Präsidium.

Zweiter Abschnitt – Mehrheitswahlverfahren

§ 7 Mehrheitswahlverfahren mit mehreren Bewerber*innen

(1) Bei Wahlen mit mehreren Bewerber*innen für ein Amt, hat jede*r Stimmberechtigte nur eine Stimme. Er oder sie kann für eine*n einzelne*n Bewerber*in stimmen, alle Bewerber*innen insgesamt mit "Nein" ablehnen oder mit "Enthaltung" stimmen.

(2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen erhält.

(3) Erhält keine*r der Bewerber*innen die Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Am zweiten Wahlgang dürfen nur Bewerber*innen teilnehmen, die auch an dem ersten Wahlgang teilgenommen haben.

(4) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält, also die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen, und insgesamt

41 mehr Ja- als Neinstimmen abgegeben wurden.

42 (5) Haben im zweiten Wahlgang mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche Anzahl von
43 Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen. An der Stichwahl können nur die
44 Wahlbewerber*innen mit den meisten Stimmen teilnehmen.

45 (6) Haben nach der Stichwahl immer noch mehrere Wahlbewerber*innen die gleiche
46 Stimmzahl, so entscheidet das von der Tagungsleitung zu ziehende Los.

47 **§ 8 Mehrheitswahlverfahren mit nur einer*einem** 48 **Bewerber*in**

49 (1) Gibt es für ein Amt nur eine Bewerberin / einen Bewerber, so ist mit Ja,
50 Nein oder Enthaltung zu dieser Person abzustimmen.

51 (2) Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer die absolute Mehrheit, also mehr als die
52 Hälfte der gültigen, abgegebenen Stimmen erhält. Ist dies nicht der Fall, wird
53 ein zweiter Wahlgang durchgeführt. In diesem ist gewählt, wer die einfache
54 Mehrheit, also mehr „Ja“- als „Nein“-Stimmen erhält.

55 (3) Wird im zweiten Wahlgang niemand gewählt, wird die Wahl auf die nächste
56 Versammlung oder Sitzung des wählenden Gremiums verschoben.

57 **§ 9 Wahlen in gleiche Ämter im** 58 **Mehrheitswahlverfahren**

59 (1) Wahlen in gleiche Ämter können in einem Wahlgang erledigt werden, in dem
60 jede*r Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen vergeben kann, wie Ämter zu
61 besetzen sind, oder insgesamt mit "Nein" oder "Enthaltung" gestimmt wird.

62 (2) Das Kumulieren (Häufen) von Stimmen ist nicht möglich.

63 (3) Das Wahlverfahren entspricht jeweils entweder dem in § 8 oder 9, je nachdem,
64 ob es mehr Bewerber*innen als Ämter gibt (§ 8) oder genauso viele Bewerber*innen
65 wie Ämter (§ 9).

66 (4) Entspricht die Anzahl der Bewerber*innen der Anzahl der zu wählenden Plätze
67 kann ein Geschäftsordnungsantrag auf eine offene Blockwahl gestellt werden.
68 Dabei wird in einem offenen Wahlgang über die Besetzung aller zu wählenden

69 Plätze abgestimmt. Eine Stimmabgabe nur für einzelne Bewerber*innen ist dabei
70 nicht möglich.

71 **Dritter Abschnitt – Votesvergabe**

72 **§ 10 Begriffsbestimmung des Votums**

73 (1) Die GRÜNE JUGEND Berlin kann Kandidaturen für Ämter und Mandate in anderen
74 Organisationen, insbesondere der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin politisch
75 unterstützen (Votum). Ein Votum enthält die Aussage, dass die unterstützte
76 Kandidatur im Interesse der GRÜNEN JUGEND Berlin liegt, insbesondere dass die
77 Kandidatin / der Kandidat geeignet ist, die politischen Ziele und Vorstellungen
78 der GRÜNEN JUGEND Berlin in dem Gremium, für das sie*er kandidiert,
79 voranzubringen oder umzusetzen.

80 (2) Ein Votum berechtigt die Kandidatin*den Kandidaten, es bei seiner Bewerbung
81 anzuführen und damit zu werben. Darüber hinaus berechtigt und verpflichtet es
82 niemanden.

83 **§ 11 Bewerbungsvoraussetzungen für Votes**

84 (1) Um ein Votum können sich alle bewerben, die das 28. Lebensjahr noch nicht
85 vollendet haben. Sie sollten Mitglieder der GRÜNEN JUGEND Berlin sein oder sich
86 im Umfeld des Verbandes engagiert haben.

87 (2) Es können Votes für alle Gremien der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin, aber auch
88 anderer Organisationen, die den politischen Vorstellungen der GRÜNEN JUGEND
89 nahestehen, vergeben werden.

90 **§ 12 Vergabeverfahren für Votes**

91 (1) Votes können von der Landesmitgliederversammlung und in dringlichen Fällen
92 von einem Aktiventreffen vergeben werden. Die Dringlichkeit muss bei dem
93 Aktiventreffen beschlossen werden.

94 (2) Die Vergabe eines Votums ist nur nach Ankündigung eines entsprechenden
95 Punktes in der Tagesordnung möglich.

96 (3) Die Votesvergabe erfolgt nach den Regeln der Wahlordnung.

97 (4) Liegen mehrere Bewerbungen für das gleiche Amt oder Mandat vor, so soll nur
98 ein Votum für eine*n der Bewerber*innen vergeben werden.

Begründung

Mit einer eigenen Wahlordnung passen wir die bisher geltende Regelung der Bundesebene auf unseren Landesverband an. In Zukunft ist das Präsidium somit hoffentlich gut ausgestattet, um auch bei uneindeutigen Wahlergebnis auf ein eindeutiges Verfahren zurückgreifen zu können.

Im folgenden Dokument (<https://wolke.netzbegrueung.de/s/zXNAzmPanbFybYo>) findet ihr die finale Fassung aus Satzung, Wahlordnung, Geschäftsordnung und Statuten im Überblick.